



Informationen zum Jahresbeginn 2019

Liebe Tageseltern,

rechtzeitig zum Weihnachtsfest möchte das PATE-Team Sie zu folgenden Themen informieren:

In der Jugendhilfe-Ausschusssitzung des Ostalbkreises hat der Kreistag entschieden, dass **ab dem 01.01.2019** die laufenden Geldleistungen von 5,50 € auf **6,50 € pro Kind und Stunde** erhöht werden – **unabhängig** des Alters des zu betreuenden Kindes.

Damit hat der Kreistag mehr Gelder bewilligt, als die bundesweite Empfehlung lautete, um den Tagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder sowohl von unter 3-jährigen als auch über 3-jährigen wertschätzend dieses anzuerkennen!

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab dem 01.01.2019 erfolgt automatisch (auch für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse). Allerdings kann die Umstellung der Auszahlung / Überweisung verzögert erfolgen.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass sich hinsichtlich der Beiträge zur Krankenversicherung ebenfalls etwas ändert:

Die befristete Sonderregelung für selbständige Tagespflegepersonen endet zum 31.12.2018. Ab dem 01.01.2019 gilt für Tagespflegepersonen (wie auch für andere sogenannte „Kleinselbstständige“) die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Versicherte und Selbständige von monatlich 1.038,33 €.

Danach wird der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung berechnet, der dann bei ca. 160 € (je nach Krankenversicherungsbeitrag der einzelnen Krankenkassen) im Monat liegt.

Vorteile:

- Wenn der Gewinn der Tagespflegeperson unter dieser Mindestbemessungsgrundlage liegt, reduziert sich der bürokratische Aufwand bezüglich der Meldungen zur Sozialversicherung.
- Ferner haben die Tagespflegepersonen die Möglichkeit auf Antrag bei ihrer jeweiligen Krankenkasse, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Nach Einzelfallprüfung der Krankenkasse wäre damit die Tagespflegeperson im Krankheitsfall abgesichert. Allerdings erhöht sich damit der Krankenversicherungsbeitrag von 0,6 %.

Sollte der Gewinn einer Tagespflegeperson monatlich unter 445 € in 2019 liegen, gibt es weiterhin die Möglichkeit in der Familienversicherung des (Ehe)partners zu bleiben.

Wenn ein höheres steuerpflichtiges Einkommen als 1.038,33 € erzielt wird, kann in der Krankenversicherung zwischen einem Beitrag von 14 % ohne bzw. 14,6 % mit Krankentagegeldversicherung gewählt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zu diesem ab dem 01.01.2019 gültigen Versicherungsentlastungsgesetz erfragen Sie bitte bei Ihrer jeweiligen Krankenversicherung.

Mit vielen Grüßen vom gesamten PATE-Team